

KA VI - 29-1/01

MA 29, Reichsbrücke; sicherheitstechnische Prüfung hinsichtlich der Benützung durch Fußgänger und Radfahrer

Ausschusszahl 32/02, Sitzung des Kontrollausschusses vom 25. Februar 2002

Äußerungen der Magistratsabteilungen 29 und 65 gem. § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Äußerung der Magistratsabteilung 29:

Wie in den diversen Projektbesprechungen fixiert, wird bei der Instandsetzung und dem Umbau der Reichsbrücke auf die Ausbildung von Bushaltestellen im Bereich der Aufweitungen der Rampentragwerke Donauinsel Rücksicht genommen. Das Gelände wird fußgängergerecht ausgebildet, die Rampentragwerke werden ebenfalls entsprechend adaptiert.

Äußerung der Magistratsabteilung 65:

Wie bereits im Kontrollamtsbericht erwähnt, wurde die bestehende Autobus-Haltestelle Wien 22, Reichsbrücke, für den Nachtlinienverkehr des N25 und N26 ersatzlos aufgehoben und der in der Ortsaugenscheinverhandlung am 30. März 2001 von den Wiener Linien gestellte Antrag auf neuerliche Errichtung dieser Haltestelle am selben Standort infolge der ausführlichen und negativen Stellungnahme der Magistratsabteilung 29 abgewiesen, da im Zuge der seitens der Magistratsabteilung 29 in Aussicht gestellten Generalsanierung der Reichsbrücke das Problem von Autobus-Haltestellen im Linienverkehr mitbehandelt werden wird.

Generell erbrachte die aufgetragene besondere Beachtung der Sicherheit der die Haltestellen benützenden Personen zwei Änderungen bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem Kraftfahrlniengesetz (KfllG).

Einerseits wurde im Verfahren zur Erteilung einer Kraftfahrlinien-Konzession die früher übliche Praxis, bei Anfragen an Magistratsdienststellen (d.s. die Magistratsabteilung 28 und Magistratsabteilung 46) hinsichtlich der Straßeneignung einer vorgesehenen Fahrtroute im Falle einer Nichtbeantwortung als Zustimmung zu werten, zu Gunsten einer ausdrücklichen Aufforderung abgeändert, hiezu schriftlich dezidiert Stellung zu nehmen. Andererseits wurde im Verfahren der Errichtung von Haltestellen bei der Protokollierung des Ergebnisses der Ortsaugenscheinverhandlung ein Passus aufgenommen, der auf die "besondere Berücksichtigung der Sicherheit der Fahrgäste sowie der übrigen Fußgänger, den Benützern der Individualverkehrsmittel und dem Fließverkehr insgesamt" abstellt.

Sollten dennoch Zweifel an der Verkehrssicherheit auftreten - auch durch eigen dienstliche und außerdienstliche Wahrnehmungen der befassten Mitarbeiter - wird zusätzlich der Magistratsabteilung 46 die Abfassung eines Gutachtens bzw. die schriftliche Bekanntgabe der notwendigen begleitenden Maßnahmen, welche im Falle einer bescheidmäßigen Errichtung der Haltestelle als Bedingungen aufgenommen werden, aufgetragen.